



**Deutsches Studentenwerk**

Der Generalsekretär

Deutsches Studentenwerk ■ Monbijouplatz 11 ■ 10178 Berlin

Telefon: 030 - 29 77 27-12

Telefax: 030 - 29 77 27-99

E-Mail: [dsw@studentenwerke.de](mailto:dsw@studentenwerke.de)

Internet: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/3884 = BR-Drs. 481/22)<sup>1</sup>**

**anlässlich der Sachverständigenanhörung  
vor dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen  
des Deutschen Bundestages  
am 17. Oktober 2022  
(Frist: 13. Oktober 2022)**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der 57 Studenten- und Studierendenwerke in Deutschland und nimmt außerdem satzungsgemäß sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr.

Die Studenten- und Studierendenwerke sind in 15 Bundesländern mit der Durchführung des BAföG als Ämter für Ausbildungsförderung betraut. 12 der 16 Ämter für Ausbildungsförderung mit Auslandszuständigkeit (Auslands-BAföG-Ämter) sind bei den Studentenwerken.

#### **Ziel und begünstigende Personengruppen des zweiten Heizkostenzuschusses**

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise wird der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 10/2021 bis 3/2022 für den Abschnitt der Heizperiode 9/2022 bis 12/2022 erweitert.

Zum Jahreswechsel 2022/2023 soll das Gesetz zur Umwidmung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Gaspreisbremse) in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003884.pdf>;  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1); das BR-Plenum ist im 1. Durchgang (Beschluss [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-22\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)) der BR-Ausschussempfehlung ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-1-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/481-1-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) nicht gefolgt.

Das DSW begrüßt, dass der Gesetzentwurf wiederum neben den wohngeldbeziehenden Haushalten,

- rund 372.000 Geförderte nach dem BAföG,
- rund 81.000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie
- rund 100.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen

von vornherein einbezieht.

Dies sind Personengruppen, die für Lebensunterhalt und Ausbildung Sozialleistungen beziehen.

### **Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses**

Auch die – gegenüber dem ersten Heizkostenzuschuss – angehobene Summe auf 345 Euro ist zu begrüßen, da die Heizkosten im Jahresverlauf um ein Vielfaches gestiegen sind.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Heizkosten auch durch andere Einmalzahlungen, z.B. das Energiegeld für Erwerbstätige und Minijobber/innen mitbedacht wurden.

### **Administration des zweiten Heizkostenzuschusses**

Weiterhin positiv ist, dass der Heizkostenzuschuss

- von Amts wegen gewährt und
- nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird.

Die Einmalzahlung über dieselben Wege wie den ersten einmaligen Heizkostenzuschuss auszuführen, dürfte sich letztlich bewähren, obwohl es im BAföG auch einen Weg über die BAföG-Härteverordnung i.V.m. § 14a BAföG gibt.

Anders als beim ersten Heizkostenzuschuss haben die BAföG-Softwarehersteller und IT-Dienstleister die Software erstellt und die Bundesländer die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen festgelegt. Ein einmal – nach langem Vorlauf – funktionierendes System jetzt zu wechseln, wäre nicht richtig.

Im europäischen Kontext hatten Ende 2021 bereits Frankreich und Österreich einen Heizkostenzuschuss ausgezahlt bzw. auf den Weg gebracht. In Deutschland hatte am 17. März 2022 der Deutsche Bundestag den Gesetzesbeschluss gefasst, der ab 1. Juni 2022 in Kraft trat.

Dennoch haben mindestens die Kabinette zweier Bundesländer die dazugehörigen Verordnungen, wer im Bundesland die Hilfe administriert, in Kenntnis des BT-Beschlusses vom 17. März 2022 erst am 30. August 2022 beschlossen.<sup>2</sup>

Folglich wird in einigen Bundesländern der Heizkostenzuschuss für die vergangene Heizperiode an die meisten BAföG-Empfänger/innen erst in diesen Tagen ausgezahlt.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/detail.php?gsid=bb1.c.743266.de>;  
<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/heizung-kosten-geld-inflation-zuschuss-100.html>

<sup>3</sup> Antwort des Parl. Staatssekretärs Mario Brandenburg:  
„Mit Stand vom 23. September 2022 haben nach den dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorliegenden Meldungen der Länder bislang 122.271 anspruchsberechtigte Studierende einen Heizkostenzuschuss erhalten. Alle rund 300.000 Studierenden, die anspruchsberechtigt sind, werden die Zahlung spätestens bis zum Jahresende erhalten.“ <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20056.pdf>

Die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studenten- und Studierendenwerken berichteten, dass einige Studierende irritiert gewesen seien, dass auf ihrem Konto eine höhere BAföG-Förderung zu verzeichnen war. Einige Arbeitgeber/innen meinten, die Studierenden müssten sich zwischen Entlastungen: Heizkostenzuschuss für BAföG-Geförderte, Energiegeld für Erwerbstätige oder Energiepreispauschale für Studierende entscheiden.

Die Studenten- und Studierendenwerke berichteten auch, unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sei die Bescheiderstellung bzw. der Bescheidversand nicht optimal gewesen. Allerdings soll noch vor Jahresende ein elektronischer Bescheidversand möglich sein.<sup>4</sup>

### **Zeitpunkt der Auszahlung**

Dem Gesetzgeber muss allerdings klar sein, dass die Hilfe diese Hilfsbedürftigen erst sehr spät erreichen wird. Denn Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Betroffenen die Förderung in mindestens einem der Monate September, Oktober, November oder Dezember 2022 erhalten haben. Es könnte also sein, dass jemand erst Ende Dezember 2022 z.B. einen BAföG-Antrag stellt – und deshalb erst in den ersten Monaten des Jahres 2023 die Bewilligung erfolgt und somit klar ist, dass die Anspruchsvoraussetzung für den Heizkostenzuschuss im Dezember 2022 bestand.

### **Weiterer Handlungsbedarf**

Der Heizkostenzuschuss ist auch in Kombination mit anderen Maßnahmen der Kostendämpfung zu sehen – zum Beispiel der Gas- und der Strompreisbremse. Hier ist darauf zu achten, dass diese auch für die Studenten- und Studierendenwerke greifen, damit die Kosten für das Wohnen in Studentenwohnheimen, aber auch für das Essen in Mensen und Cafeterien gedämpft werden können.

### **Fazit**

Das DSW beurteilt den Kreis der Begünstigten, die Höhe des Zuschusses, die Auszahlung von Amts wegen in dem nunmehr eingespielten Verfahren positiv. Allerdings wird die Auszahlung erst sehr spät, in den ersten Monaten des Jahres 2023, erfolgen. Zudem sollten die Strompreis- und die Gaspreisbremse so ausgestaltet sein, dass sie auch bei den Studenten –und Studierendenwerken greifen.-

Berlin, den 13. Oktober 2022

Matthias Anbuhl  
Generalsekretär/Vorstand

---

<sup>4</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 10. Juni 2022: „Die Weiterentwicklungsagenda von „BAföG Digital“ sieht eine rechtssichere elektronische Zustellung des Bescheids **bis Ende 2022** vor, so dass der Prozess dann digital medienbruchfrei abgeschlossen werden kann. ... Damit „BAföG Digital“ seine volle Wirkung entfalten kann, ist eine zügige Einführung der E-Akte zwingend. Denn ein vollständig digitaler, medienbruchfreier Prozess vom ersten Antrag bis zum letzten Änderungsbescheid ist dringend nötig.“  
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/021/2002170.pdf>